
Sachstand zur Inventur des beweglichen Sachanlagevermögens der Kreisstadt Erbach

1. Ausgangslage

Mit Einführung der Doppik in Hessen zum 01.01.2009 wurde bei der Kreisstadt Erbach für die Erstellung der Eröffnungsbilanz unter Anwendung von Vereinfachungsregelungen eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) des beweglichen Sachanlagevermögens durchgeführt. Das Bestandsverzeichnis (Inventar) als Ergebnis dieser Aufnahme spiegelte sich im Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz der Kreisstadt Erbach zum 01.01.2009 wider.

Mit dem sog. Beschleunigungserlass des HMdIS konnte bis zur Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen zurückgestellt werden. Seit dem Jahr 2016 ist Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO für die Durchführung der Inventur relevant: „Die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung sind regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.“ Im Laufe der vergangenen Jahre ist bei der Kreisstadt Erbach eine körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Sachanlagevermögens nicht erfolgt. Das aktuelle Inventarverzeichnis der Kreisstadt Erbach ergibt sich aus der Anlagenbuchhaltung, die auf den gebuchten Eingangsrechnungen der Finanzbuchhaltung basiert.

2. Bisher durchgeführte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Inventur

Die Datenbasis der Anlagenbuchhaltung reicht nicht aus, eine Inventur durchzuführen, da nicht hinreichend bestimmte Buchungstexte und die Anwendung der Sammelposten für Geringwertige Wirtschaftsgüter eine detaillierte Darstellung und Zuordnung der Anlagegüter nicht ermöglichen.

Die Nacherfassung der Anlagegüter in der vorhandenen Inventarisierungssoftware Kai ab 01.01.2009 bis dato wurde vom Fachbereich 3.1. Bilanzbuchhaltung, Controlling auf Basis der relevanten Eingangsrechnungen durchgeführt. Bei dieser nachträglichen Inventarisierung konnte im Nachhinein eine Zuordnung der Anlagegüter zu deren tatsächlichen Standort nur bedingt erfolgen, da zum einen die Standorte in der Inventarisierungssoftware Kai nicht vollständig definiert sind und zum anderen aus den Rechnungsinformationen die konkrete und aktuelle Zuordnung der Anlagegüter nicht hervorgeht. Die Ergänzung der Standort-Stammdaten im Kai und die Aktualisierung der Zuordnung der Anlagegüter dauert aktuell an.

3. Probleme bei der zeitnahen Durchführung der Inventur

Derzeit sind in der Inventarisierungssoftware Kai rd. 3.600 Anlagegüter erfasst. Diese Anlagegüter bilden quasi den Soll-Anlagenbestand ab. Ein Abgleich der inventarisierten Anlagegüter mit dem tatsächlich vorhandenen Inventar ist sehr aufwändig, da wie unter Pkt. 2 beschrieben, u. a. die Standorte nicht eindeutig erfasst und zuordenbar sind. Außerdem sind aufgrund der nicht erfolgten Inventarisierung, keine Inventaretikette auf den Anlagegütern verklebt, was die Zuordnung erschwert.

Anlagenabgänge wurden bisher -wenn überhaupt, nur sporadisch- in der Anlagenbuchhaltung erfasst, so dass eine Vielzahl der inventarisierten Anlagegüter nicht mehr vorhanden sein dürfte. Durch die Nachbearbeitung der nicht geprüften Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre sind weitere Nacherfassungen und Korrekturen im Inventar nicht auszuschließen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist deshalb die Durchführung einer zeitnahen Inventur nicht möglich, da die Datenbasis nicht valide ist.

4. Ausblick

Unter der Prämisse, dass vor dem 01.01.2016 angeschaffte Computer, Monitore, Notebooks etc. nicht mehr genutzt werden, werden diese Anlagegüter vom Fachbereich 3.1. in der Anlagenbuchhaltung und im Kai-Inventarisierungsprogramm als Abgänge erfasst. Dadurch wird der Anlagenbestand erheblich reduziert und die Zuordnung der vorhandenen Anlagegüter erleichtert. Sollte im Nachgang festgestellt werden, dass abgegangene Anlagegüter doch noch vorhanden sind, werden diese im Inventarisierungsprogramm Kai mit einer neuen Inventarnummer nacherfasst.

Aktuell erfolgt durch Frau Fichtner ein Abgleich des Bestandsverzeichnisses mit den ausgewählten Standorten im Verwaltungsgebäude und den Kindergärten. Dabei zeigt sich, dass die körperliche Bestandsaufnahme nur bedingt mit dem vorhandenen Bestandsverzeichnis abstimmbare ist, da die Anlagegüter aufgrund fehlender Angaben (z. B. Anschaffungsjahr, Lieferant, Standort) nur schwer einzugrenzen sind.

Mit der „Richtlinie für das Inventarwesen der Kreisstadt Erbach“ wird die ordnungsgemäße Verwaltung des Inventars und die Verfahrensweise der Mitteilung über Änderungen im Anlagevermögen neu geregelt. Auf dieser Basis soll zukünftig die lückenlose Erfassung und Zuordnung des Anlagevermögens gewährleistet werden.

Erstellt: 21.07.2023 / cp + uh